

# Satzung

## § 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Jugendchor klangecht“ mit Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in Brunnen, Ortsteil Hohenried, und ist ins Vereinsregister eingetragen.

## § 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs verwirklicht. Dazu führt der Chor regelmäßige Proben durch und tritt im Rahmen von Konzerten oder anderen musikalischen Veranstaltungen auf. Dabei stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

## § 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## **§ 4 – Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied des Chores kann jeder werden, der die notwendigen musikalischen und menschlichen Eigenschaften mitbringt. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Chorvorstandschaft. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Ferner kann die Vorstandschaft ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es länger als drei Monate unentschuldigt der Chorarbeit fern geblieben ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss zur Streichung von der Mitgliederliste bzw. zum Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Streichungs- bzw. Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 - Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Wegen besonderer Belastungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen kann ein aktives Mitglied seine aktive Mitgliedschaft vorübergehend ruhen lassen. Das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaft ist gegenüber der Vorstandschaft mündlich oder schriftlich zu erklären. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist kein Mitgliedsbeitrag fällig, Stimmrecht steht dem Mitglied allerdings weiterhin zu. Für die Wiederaufnahme in das aktive Vereinsleben genügt eine mündliche Erklärung an ein Mitglied der Vorstandschaft.

## **§ 7 - Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 8 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

## **§ 9 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst im Frühjahr, durch die Vorstandschaft einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand oder einem beauftragten Vorstandschaftsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung und zur Satzungsänderung des Vereins, müssen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert und unterschrieben werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;

- b) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft;
- c) Entgegennahme der Jahresabrechnung der Vorstandschaft;
- d) Wahl der Vorstandschaft;
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei der Vorstandschaft einzureichen.

## **§ 10 – Die Vorstandschaft**

Der Vorstandschaft gehören an:

- a) 1. Vorstand;
- b) Chorleiter;
- c) der Kassenwart;
- d) der Schriftführer

Die Vorstandschaft ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandschaftsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und vom 1. – und 2. Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Brunnen, Ortsteil Hohenried, mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30. April 2013 beschlossen worden. Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

---

**Unterschriften der Gründungsmitglieder**